# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3555/73 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973,

**mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, die bei der Einfuhr von Gewächshaustrauben aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle teilweise auszusetzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der ihm beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe ;

Artikel 59 Absatz 4 der Akte sieht vor, daß die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden können, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle ganz oder teilweise auszusetzen.

Die britische Regierung hat für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Januar eine teilweise Aussetzung für Gewächshaustafeltrauben der Tarifstelle 08.04 A I beantragt.

Diese Aussetzung wird sich günstig auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken. Demnach ist es zweckmäßig, dem Antrag des Vereinigten Königreichs stattzugeben.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, bei den Einfuhren von Gewächshaustafeltrauben der Tarifstelle 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs aus anderen Mitgliedstaaten in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Januar die auf diese Erzeugnisse anwendbaren Zölle bis in Höhe des auf Freilandtafeltrauben anwendbaren Zollsatzes auszusetzen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.